



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/798 I,
27.02.2020

Unser Zeichen
E1-1617-2-254

München, 28.04.2020

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 24.02.2020 be-
treffend Gefahren durch rechten Terror und untergetauchte Neonazis in Bay-
ern**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich – hinsichtlich der Fragen 1.2, 2.2, 3.1, 4.1,
6.1 bis 6.3, 7.1 bis 7.3 und 8.1 bis 8.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministe-
rium der Justiz – wie folgt:

*zu Frage 1.1: Wie beurteilt die Staatsregierung vor dem Hintergrund der rechtster-
roristischen Attentate und Anschläge in Kassel, Halle und Hanau sowie der Aufde-
ckung der rechtsterroristischen Gruppierung 'der harte Kern' die aktuelle rechtster-
roristische Gefährdungslage in Bayern?*

Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Rassismus, verbunden mit Hass und
Ablehnung von Demokratie und pluralistischer Gesellschaft, bilden den Nährboden
für rechtsextremistische Gewalttaten. Die Abwertung und die Entmenschlichung
von Menschen und Menschengruppen fördern ein Sinken der Hemmschwelle zur
Gewaltanwendung. Der in Teilen der rechtsextremistischen Szene gepflegte Ge-
walkult, der mit der Verherrlichung von „kriegerisch-soldatischer“ Tugend einher-
geht, wirkt sich ebenfalls auf Gewaltbefürwortung und -anwendung aus.

Im Zusammenhang mit dem Anstieg der Flüchtlingszahlen im Jahr 2015 bekam die rechtsextremistische Szene ideologischen und propagandistischen Auftrieb, wodurch ein Resonanzboden für rechtsextremistische Ideologiefragmente entstand. Die Folge war ein Ausfransen der rechtsextremistischen Szene in ein Umfeld hinein, das bislang nicht in rechtsextremistischen Strukturen verankert war, diesen aber offenkundig ideologisch nahesteht. Dies hatte Auswirkungen auf Radikalisierungsprozesse und rechtsextremistisch motivierte politische Gewalt: Viele rechtsextremistische Straf- und Gewalttaten wurden in der Folge von radikalisierten Personen und Kleingruppen begangen, die bislang keine Bindung an rechtsextremistische Strukturen aufwiesen. Befeuert wird dies insbesondere durch unzählige Hasskommentare im Internet und in sozialen Netzwerken, die geprägt sind von rassistischen Abwertungen und teilweise offen kommunizierten Gewaltfantasien. Der Personenkreis, von dem rechtsextremistisch motivierte Gewalt ausgehen kann, hat sich dadurch vergrößert.

Daneben ist in der rechtsextremen Szene eine Hinwendung zu moderneren, dezentralen Strukturen und Formen des extremistischen Aktionismus zu beobachten. Die Mitglieder- und Anhängerzahlen der extremistischen Parteien (NPD, Der dritte Weg und Die Rechte) gehen sukzessive zurück, während der Anteil des sogenannten unstrukturierten Personenpotentials, beispielsweise rechtsextremistische Straf- und Gewalttäter, rechtsextremistische Internetaktivisten oder subkulturelle Rechtsextremisten steigt. Dabei werden hierarchisch aufgebaute Organisationsformen zunehmend ersetzt durch diffuse Personenzusammenschlüsse im Internet oder durch aktive Einzelpersonen, die sich in nicht öffentlichen Bereichen des Internet radikalieren und extremistische oder terroristische Aktionen vorbereiten noch bevor sie durch realweltliche Aktivitäten auffallen.

Soziale Netzwerke bieten zudem Plattformen, in denen terroristische Täter und Taten wie die von Halle, Hanau, Kassel, aber auch Christchurch und weitere internationale Taten als Vorbilder verbreitet werden können, was die Reichweite sowie das Potential an Nachahmungstaten vervielfacht.

zu Frage 1.2: Welche rechtsterroristischen bzw. kriminellen Vereinigungen mit personellen oder organisatorischen Bezügen zu Bayern wurden in den vergangenen fünf Jahren aufgedeckt?

Bei der Bayerischen Polizei wurden zwei Ermittlungsverfahren im Sinne der Fragestellung geführt.

Zum einen wurde ein Ermittlungsverfahren gegen elf Mitglieder der "Weisse Wölfe Terrorcrew" wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung geführt. Zum anderen wurde gegen 20 Mitglieder der "Bavarian Vikings" ebenfalls wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung ermittelt.

Im Hinblick auf Verfahren, die gegebenenfalls von Behörden in anderen Ländern oder von Bundesbehörden geführt werden, ist es der Staatsregierung aufgrund der Kompetenzordnung des Grundgesetzes verwehrt, Auskünfte zu Existenz, Sachstand, Inhalt oder Ausgang zu geben.

zu Frage 1.3: Welche Aktivitäten und Strukturen hat die als terroristische Vereinigung verurteilte ‚Oldschool Society‘ in Bayern entwickelt?

Die rechtsextremistische Oldschool Society war eine Gruppierung, die fast ausschließlich virtuelle Kontakte pflegte. Sie gründete sich im August 2014 als zunächst virtuelle Gruppe bei einem Instant-Messenger-Dienst. Es entstanden mehrere Chatgruppen für „Supporter“, feste Mitglieder und eine der Rockerszene vergleichbare „Führungsebene“ („President“, „Vice-President“, „Secretary“ und „Sergeant at Arms“).

Der sog. „President“ der OSS war wohnhaft in Augsburg und hatte Verbindungen zum NPD-Kreisverband Augsburg Stadt und Land. Die Gruppierung entfaltete keine realweltlichen Aktivitäten in Bayern.

zu Frage 2.1: Welche Aktivitäten und Strukturen hat die als kriminelle Vereinigung angeklagte Gruppe um die verbotene ‚Weisse Wölfe Terrorcrew‘ in Bamberg entfaltet?

Die Gruppierung „Weisse Wölfe Terrorcrew (WWT)“ war eine rechtsextremistische Vereinigung, die ursprünglich in Hamburg gegründet wurde und sog. „Sektionen“ in mehreren Ländern unterhielt, darunter die Sektion Bayern, die sich ausschließlich auf den Raum Bamberg bezog.

Die Personen wiesen umfangreiche Verflechtungen und Kontakte zu rechtsextremistischen Parteien und Organisationen, der rechtsextremistischen Musikszene, zur PEGIDA-Bewegung sowie auch zur WWT auf. Einzelne Mitglieder der Gruppierung nahmen auch an rechtsextremistischen Demonstrationen in anderen Ländern teil, eine größere Vernetzung der Personengruppe aus Bamberg mit anderen rechtsextremistischen Gruppierungen und Personen im Bundesgebiet konnte jedoch nicht festgestellt werden.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat diese gewaltbereite rechtsextremistische Vereinigung WWT am 10.02.2016 verboten. Das Verbot bezieht sich zum einen auf die verfassungswidrige Ausrichtung der Gruppierung wegen deren Nähe zum historischen Nationalsozialismus, zum anderen auf das strafgesetzwidrige Verhalten zentraler Führungspersonen sowie auf als Gruppenaktionen begangene Straftaten. Ziel der WWT war es, Angriffe auf den politischen Gegner sowie auf Personen mit Migrationshintergrund zu verüben.

zu Frage 2.2: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Täter der Brand- und Sprengstoffanschläge auf eine Unterkunft für Asylbewerber in Nußdorf am Inn?

Im Rahmen der Ermittlungen wurde bei beiden Tätern ein rassistisches bzw. fremdenfeindliches Motiv klar belegt. Tatbezogene Kontakte zu weiteren Personen bzw. rechtsextreme Strukturen konnten ausgeschlossen werden.

Mit Urteil vom 30. November 2018 wurden beide Täter durch das Landgericht (LG) Traunstein rechtskräftig zu Haftstrafen von jeweils 3 Jahren 9 Monaten verurteilt. Einer der beiden Täter war zur Tatzeit erst 20 Jahre alt und unterlag bei der Strafzumessung dem Jugendgerichtsgesetz.

zu Frage 2.3: Welche rechtsextremen Gruppierungen oder Akteure haben sich in den vergangenen Jahren in ihren Aktionen oder ihrer Propaganda positiv auf die rechtsterroristische Vereinigung ‚Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)‘ bezogen? (Bitte mit genauer Auflistung der einzelnen Akteure und Aktionen bzw. Publikationen)

Die häufigste Strategie der rechtsextremistischen Szene im Umgang mit der rechtsterroristisch motivierten Mordserie des NSU war, die Taten als „geheimdienstliche“ Aktionen zu erklären, die den Sicherheitsbehörden einen Vorwand liefern sollten, noch härter gegen die rechtsextremistische Szene vorzugehen. Demzufolge wurde innerhalb der rechtsextremistischen Szene eher die vermeintliche „Willkürjustiz“ im Zusammenhang mit dem NSU-Prozess thematisiert:

Die Partei Der Dritte Weg (III. Weg) diffamierte auf ihrer Homepage den NSU-Prozess als „Schauprozess“. In ihrer Reaktion auf das Urteil behauptete die Partei, das Gericht habe „trotz fehlender Beweise, unzählige[r] Ungereimtheiten, dubiose[r] Verstrickungen mit dem Verfassungsschutz, toter Zeugen und einer unschlüssigen Indizienkette unter dem Druck der Öffentlichkeit“ geurteilt.

Auch der ehemalige NPD-Funktionär Karl Richter, der die rechtsextremistische Bürgerinitiative Ausländerstopp München (BIA-München) im Münchner Stadtrat vertrat, veröffentlichte mehrere Facebook-Posts zum Thema, in denen er u. a. behauptete, Beate Zschäpe habe „nachweislich keine der ihr zu Last gelegten Morde begangen“. Richter agitierte ferner gegen die Justiz und diskreditierte deutsche Rechtsprechungsorgane.

Trotzdem nahmen Teile der rechtsextremistischen und neonazistischen Szene bisweilen auch positiven Bezug auf den NSU, auf dessen Protagonisten und Symbole und benutzten diese als provokative Chiffre. Beispielsweise wurde im Herbst 2017 im Rahmen einer Kundgebung des rechtsextremistischen PEGIDA-München e. V., die als Gegenveranstaltung zu einem zeitgleich stattfindenden Antifa-Kongress organisiert wurde, auf eine Leinwand ein Bild des PEGIDA-München-Vorsitzenden mit der Figur des „Paulchen Panther“ projiziert. Begleitend wurde eine abgewandelte Version des Liedtextes zur Abspannmelodie der TV-Zeichentrick-Serie „Der rosarote Panther“ abgebildet. Der dargestellte Text enthielt unter anderem die Zeilen:

„Von jetzt ab, da ist eines klar: Das Paulchen jagt bald Antifa!“ sowie „Von Wies´n bis DGB Haus ist´s nicht weit, da nimmt sich Paulchen gerne Zeit.“

Für diese Tat erging im August 2018 durch das Amtsgericht München die Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe von fünf Monaten. Das Gericht erkannte in der Bezugnahme auf "Paulchen Panther" einen direkten Bezug zum NSU. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

zu Frage 3.1: Welches Gefährdungspotenzial sieht die Staatsregierung in dem Verein PEGIDA-München und insbesondere dessen Vorsitzenden, Heinz Meyer, der von den Sicherheitsbehörden als ‚Gefährder‘ eingestuft wird?

Bezüglich Heinz Meyer wird auf die fortgesetzte Berichterstattung in den Verfassungsschutzberichten Bayern seit 2015 verwiesen. In der Gesamtschau ist festzustellen, dass Meyer ein maßgeblicher Aktivist der rechtsextremistischen Szene in München und Bayern ist. Aktuell war eine vermehrte Agitation Meyers in der Öffentlichkeit im Rahmen des Kommunalwahlkampfes in München feststellbar.

Die Mitteilung einer personenbezogenen Gefährdungsbewertung ist nicht statthaft. Auskünfte über Einzelpersonen und damit verbunden eine Offenlegung grundrechtlich besonders geschützter personenbezogener Daten, die über die bloße Namensnennung hinausgehen, stellen einen besonders gewichtigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar und können auch unter Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 S.1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten vorliegend nicht beantwortet werden.

zu Frage 3.2: Wie beurteilt die Staatsregierung die Gefährdung durch die eng mit PEGIDA-München verbundene ‚Bayerische Schießsportgruppe München e.V.‘, deren Vorsitzender ebenfalls Heinz Meyer ist?

Mit Verfügung vom 31. März 2017 leitete das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ein vereinsrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Verein „Die Bayerische Schießsportgruppe München e.V.“ (DBSSG e.V.) nach §§ 4, 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VereinsG ein, da tatsächliche Anhaltspunkte bestanden, dass sich der Zweck des DBSSG e.V. gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung richte (Art. 9 Abs. 2 GG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 und 3 VereinsG). Es bestand der Anfangsverdacht, dass der DBSSG e.V. entgegen seinem Satzungszweck als Schießsportverein auch das Ziel verfolge, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteten Aussagen von „PEGIDA-München – zur Förderung staatsbürgerlicher Anliegen e.V.“ zum Widerstand gegen die bestehende staatliche Ordnung unter Einbeziehung von Selbstjustiz praktisch umzusetzen und mittels Waffengewalt gegen Minderheiten und/oder politische Repräsentanten des Staates vorzugehen.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens fanden am 27. April 2017 bei zehn Personen Exekutivmaßnahmen statt.

Nach Auswertung der hierbei sichergestellten Asservate hat sich der Anfangsverdacht gegen den DBSSG e.V. nicht weiter erhärtet. Verbotsgründe i.S.v. § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG können derzeit nicht mit hinreichender Gewissheit festgestellt werden. Das Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung vom 9. Dezember 2019 bis auf Weiteres eingestellt (§ 170 Abs. 2 Satz 1 StPO analog).

zu Frage 3.3: Kam es im Zusammenhang mit den Durchsuchungen gegen Mitglieder der ‚Bayerischen Schießsportgruppe München‘ zum Auffinden von legal oder illegal erworbenen Waffen?

Im Rahmen der Exekutivmaßnahmen wurden sowohl die vom Verein „Die Bayerische Schießsportgruppe München e.V.“ als auch die von den einzelnen Mitgliedern des Vereins rechtmäßig besessenen Waffen aufgefunden. Zwei Waffen wurden wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Waffengesetz sichergestellt und durch einen Sachverständigen des Bayerischen Landeskriminalamtes einer Begutachtung unterzogen. Diese ergab, dass beide Waffen im Ergebnis hinsichtlich der Vorschriften des Waffenrechts zu Erwerb und Besitz nicht zu beanstanden sind.

zu Frage 4.1: Gibt es gegenwärtig Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung (§129 StGB) bzw. der Bildung einer terroristischen Vereinigung (§ 129 a StGB und § 129b StGB) im rechtsextremistischen Bereich, die sich auch gegen Personen aus Bayern richten? (Bitte mit genauer Auflistung der einzelnen Verfahren, Strafvorwürfen, Verfahrensständen, Urteilen und kurzen Sachverhaltsdarstellungen)

Die Bayerische Polizei führte ein Verfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB. Es bestand der Anfangsverdacht, dass der Beschuldigte über seine Internethomepage eine kriminelle Vereinigung gründen wollte, was aber aufgrund fehlender Interessenten scheiterte. Nachdem der ursprüngliche Tatverdacht nicht verifiziert werden konnte, wurde das Verfahren durch die zuständige Staatsanwaltschaft mangels nachweisbarem Tatverdacht nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Im Hinblick auf Verfahren, die gegebenenfalls von Behörden in anderen Bundesländern oder von Bundesbehörden geführt werden, ist es der Staatsregierung aufgrund der Kompetenzordnung des Grundgesetzes verwehrt, Auskünfte zu Existenz, Sachstand, Inhalt oder Ausgang zu geben.

zu Frage 4.2: Welche neuen Gefahrenpotenziale sieht die Staatsregierung vor dem Hintergrund neuer Täterprofile und einer Radikalisierung von rechtsterroristischen Tätern, die sich hauptsächlich über soziale Netzwerke, Internetforen und Spieleplattformen vollzieht?

Für Rechtsextremisten ist der Auftritt in sozialen Medien und der Einsatz unterschiedlicher digitaler Kommunikationsformate fester Bestandteil ihrer Propaganda- und Beeinflussungsstrategien. Angesichts der niedrigschweligen Verfügbarkeit und enormen Reichweitenpotenziale digitaler Medien verfügen Extremisten heute über weitreichende Möglichkeiten zur Streuung ihrer Agitation und zur Rekrutierung neuer Anhängerschaften. Rechtsextremistische Internetaktivisten verbreiten intensiv Artikel und Kommentare sowie Videos und versuchen so, die Meinung in sozialen Netzwerken zu beeinflussen. Sie handeln häufig als Einzelperson unabhängig von rechtsextremistischen Organisationsstrukturen.

Rechtsextremisten versuchen durch den Einsatz von Diensten und Kommunikationskanälen mit hohen Verschlüsselungs- und Anonymisierungsstandards, sich der Beobachtung durch Öffentlichkeit und Sicherheitsbehörden zu entziehen. In sozialen Netzwerken gründen sie geschlossene Foren und Chatrooms zur szeneeinternen Kommunikation. Messengerdienste wie z. B. Telegram spielen eine wichtige Rolle bei der Organisation von Aktionen, Veranstaltungen und Konzerten. Zudem bietet sich in den sozialen Netzwerken die Gelegenheit, anonym unter falschen Identitäten beziehungsweise unter Nicknames zu agieren, was die Identifizierung erschwert. Dies betrifft insbesondere Gaming-Plattformen, da es in der Gamer-Szene allgemein üblich ist, unter Pseudonym aufzutreten. In der Anonymität des Internets und der virtuellen Welt verbreiten dabei nicht nur Aktivisten der rechtsextremistischen Szene ihren Hass auf Migranten. Auch Personen, die bislang keinen rechtsextremistischen Strukturen angehörten, äußern sich fremdenfeindlich, antisemitisch, islamfeindlich und rassistisch.

Da in der Anonymität des Internets die persönliche soziale Ächtung in der Regel ausbleibt, äußern sie sich dort häufig extremer und ungehemmter als möglicherweise im realen sozialen Umfeld. Das gilt insbesondere für geschlossene (Chat-) Gruppen in sozialen Netzwerken und Nachrichtendiensten, in denen man „unter sich ist“ und die Hemmschwelle für beleidigende und volksverhetzende Äußerungen nochmal sinkt. Diese aggressive Rhetorik kann impulsgebend wirken für fremdenfeindliche Gewalt, sie kann Radikalisierungsverläufe auslösen und beschleunigen.

Diese extremistisch beeinflussten digitalen Teilöffentlichkeiten können schließlich Ausgangspunkt für sehr unterschiedliche Radikalisierungsverläufe und Extremistenprofile sein: Von organisationsunabhängigen Einzelpersonen, die straf- und verfassungsschutzrelevante Inhalte aktiv im Internet verbreiten, über Personen, die ohne vorangegangenen realweltlichen Kontakt zu einer extremistischen Szene quasi ad hoc schwere Straftaten begehen, bis hin zu Kleingruppen mit terroristischer Agenda. Die größte Herausforderung für die Sicherheitsbehörden sind dabei Einzeltäter ohne Einbindung in rechtsextremistische Strukturen, die sich unbemerkt im Internet radikalieren ohne in der Realwelt in Erscheinung zu treten.

zu Frage 4.3: Welche Gefährdungslage sieht die Staatsregierung durch neue international agierende rechtsterroristische Gruppierungen und Netzwerke wie die ‚Atomwaffendivision Deutschland‘?

Es gehört zum Aufgabenbereich des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) fortlaufend zu prüfen, ob international agierende rechtsterroristische Gruppierungen und Netzwerke in Deutschland Aktivitäten entfalten oder Kontakte nach Deutschland pflegen. Hierzu tauscht sich das BfV regelmäßig mit den Ländern aus. Zusätzlich ermöglicht das gemeinsame Extremismus- und Terrorismuszentrum (GETZ) als bundesweites Koordinationsgremium, in dem das BayLfV ständig vertreten ist, eine schnelle gegenseitige Information. Eine Gefährdungseinschätzung muss jeweils einzelfallbezogen erfolgen.

zu Frage 5.1: Welches aktuelle kriminelle oder terroristische Gefährdungspotenzial sieht die Staatsregierung im Zusammenhang mit den konspirativen Aktivitäten zur Fortführung der verbotenen militanten Skinhead-Vereinigungen ‚Blood & Honour‘ und ‚Combat 18‘?

Bei Combat 18 (C18) handelt es sich um ein sich über mehrere europäische Länder erstreckendes Netzwerk gewaltbereiter neonazistischer Gruppierungen und Einzelpersonen. Die Organisation gilt als eng verbunden mit der in Deutschland seit dem Jahr 2000 verbotenen neonazistischen Skinhead-Organisation „Blood & Honour“ (B&H). Die Bedeutung von C18 innerhalb der rechtsextremistischen Szene gründet sich vor allem auf ihrem Ruf als gewaltbereiter, bewaffneter Arm von B&H.

Dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) liegen keine Erkenntnisse über aktive Strukturen, Mitglieder oder Aktivitäten von C18 in Bayern vor. An dieser Erkenntnislage hat sich auch nach dem Verbot von C18 durch den Bundesinnenminister im Januar 2020 nichts geändert.

Im Dezember 2018 hat unter Leitung der Generalstaatsanwaltschaft München eine koordinierte Durchsuchungsaktion gegen Hintermänner und Rädelsführer der verbotenen Vereinigung B&H stattgefunden. In diesem Zusammenhang wurden bundesweit zeitgleich insgesamt zwölf Objekte mit Nebenobjekten durchsucht. Aufgrund des aktuell noch laufenden Ermittlungsverfahrens können keine weiteren Angaben gemacht werden.

zu Frage 5.2: Welches aktuelle kriminelle oder terroristische Gefährdungspotenzial sieht die Staatsregierung im Zusammenhang mit anderen militanten Skinhead-Vereinigungen wie den ‚Hammerskins‘ oder ‚Voice of Anger‘?

Die 1988 in den USA gegründeten „Hammerskins“ (HS) propagieren ein rassistisches und zum Teil nationalsozialistisches Weltbild und sehen sich als Elite der rechtsextremistischen Skinheads. Die HS sind in vielen Ländern mit „Divisionen“ vertreten. Europaweit bestehen als regionale Untergliederungen rund 25 „Chapter“, deren Aktivitäten sich größtenteils auf die Organisation von rechtsextremistischen Konzerten und Veranstaltungen sowie die Selbstorganisation der „Hammerskin-Bewegung“ beschränken. Der „Hammerskin-Division Deutschland“ gehören rund zehn deutsche Chapter mit insgesamt bis zu 100 Skinheads an, darunter das Chapter Bayern und das Chapter Franken.

Die 2002 im Großraum Memmingen gegründete Gruppierung „Voice of Anger“ (VoA) ist eine überregional aktive Skinhead-Gruppierung in Bayern. Die etwa 60 Mitglieder und Sympathisanten gehören mehreren Sektionen an. Im Mittelpunkt ihrer Aktivitäten stehen die gemeinsame Freizeitgestaltung, interne Veranstaltungen und Feiern sowie die Veranstaltung bzw. der Besuch von Skinhead-Konzerten. Mitglieder von VoA gründeten 2010 die Skinhead-Band „Kodex Frei“.

Rechtsextremistische Musikveranstaltungen, wie sie auch von HS und VoA durchgeführt werden, sind ein wesentliches Eintrittstor in die rechtsextremistische Szene. Darüber hinaus ermöglichen sie es Rechtsextremisten, im In- und Ausland neue Kontakte aufzubauen und sich sceneintern weiter zu vernetzen.

zu Frage 5.3: Welches aktuelle kriminelle oder terroristische Gefährdungspotenzial sieht die Staatsregierung im Zusammenhang mit den Aktivitäten rechtsextremistischer und rassistischer ‚Bürgerwehren‘ und Patrouillen-Aktionen, wie sie von rechtsextremen Gruppierungen wie ‚Soldiers of Odin‘, ‚Wodans Erben Germanien‘ und ‚Vikings Security Germania‘ oder im Umfeld der NPD oder des ‚Dritten Weges‘ durchgeführt werden?

Im Rahmen von rassistisch motivierten Bürgerwehr- und Patrouille-Aktionen und Sicherheitsinitiativen schüren Rechtsextremisten Ängste vor Migranten und suggerieren, dass der Staat und seine Sicherheitsorgane nicht mehr in der Lage seien, die Sicherheit der Bürger zu gewährleisten. Sie inszenieren sich dabei als Mahner, Kümmerner und vor allem als vermeintliche Gewährleister von Schutz und Ordnung im öffentlichen Raum. Die Aktionen der verschiedenen Gruppen haben das gemeinsame Ziel, das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung nachhaltig zu beeinflussen und den Rechtsstaat und das staatliche Gewaltmonopol generell in Frage zu stellen. Damit versuchen Rechtsextremisten, das Vertrauen der Bürger in die staatlichen Institutionen zu unterminieren und das Gewaltmonopol des Staates infrage zu stellen. Die propagandistischen Aktionsformate dieser „Bürgerwehren“ zielen darauf, Präsenz im öffentlichen Raum zu zeigen und die Aktionen im Nachgang medial auf eigenen Internet- oder Social-Media-Auftritten darzustellen.

Das teils martialische Auftreten sowie der kämpferisch-aggressive Duktus ihrer Beiträge in den sozialen Medien lassen eine grundsätzliche Affinität der Gruppierungen zu Gewalt erkennen.

zu Frage 6.1: Wie hoch ist die Zahl bayerischer Rechtsextremisten, gegen die zum Stichtag 31.12.2019 offene Haftbefehle vorlagen? (Bitte mit genauer Auflistung der einzelnen Personen, ihrer Strafhöhe und des Strafgrundes)

Auf die Antwort zu Frage 8.3 wird verwiesen.

Ergänzend wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 27.03.2020 zur schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Florian Ritter (LT-Drs. 18/5634) verwiesen.

zu Frage 6.2: An welchen Orten befand sich der letzte bekannte Aufenthalt der Rechtsextremisten, gegen die zum Stichtag 31.12.2019 offene Haftbefehle vorlagen?

Auf die Antwort zu Frage 8.3 wird verwiesen.

zu Frage 6.3: Wie viele der mit Haftbefehl in Bayern gesuchten Rechtsextremisten konnten sich ins Ausland absetzen und welche Möglichkeiten stehen den bayerischen Sicherheitsbehörden in solchen Fällen offen?

Nach Personen mit offenen Haftbefehlen, insbesondere auch nach solchen aus dem Bereich der PMK-rechts, wird durch die Bayerische Polizei konsequent und intensiv gefahndet.

Bei Personen mit Aufenthalt im Ausland können insbesondere Ziel- und Öffentlichkeitsfahndung, polizeilicher Informationsaustausch auf internationaler Ebene sowie Ermittlungen im Internet (z.B. in sozialen Netzwerken) zum Tragen kommen. Ferner bestehen sowohl beim BLKA als auch bei den Präsidien der Bayerischen Polizei spezielle Fahndungseinheiten, die erforderlichenfalls eng mit dem Bundeskriminalamt sowie über dieses auch mit ausländischen Behörden zusammenarbeiten.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 8.3 verwiesen.

zu Frage 7.1: Wie viele offene Haftbefehle gegen Täter aus dem Bereich PMK-rechts konnten in Bayern im Jahr 2019 vollstreckt werden?

Auf die Antwort zu Frage 8.3 wird verwiesen.

zu Frage 7.2: Wie viele Haftbefehle gegen Täter aus dem Bereich PMK-rechts wurden im Jahr 2019 durch die zuständigen Justizbehörden neu erlassen?

Auf die Antwort zu Frage 8.3 wird verwiesen.

zu Frage 7.3: Aus welchen Gründen konnten offene Haftbefehle gegen Täter aus dem Bereich PMK-rechts nicht vollstreckt werden (bitte Maßnahmen mit aufführen, die ergriffen wurden, um dies nachzuholen)?

Aufgrund der Vielzahl an möglichen Gründen können die Vollstreckungshindernisse bei offenen Haftbefehlen nicht abschließend dargestellt werden, jedem Haftbefehl und jeder gesuchten Person liegen unterschiedliche Parameter zugrunde.

Die Bayerische Polizei fahndet konsequent und intensiv nach Personen mit offenen Haftbefehlen, insbesondere auch nach solchen aus dem Bereich der PMK-rechts, um den Vollzug möglichst vieler offener Haftbefehle zu gewährleisten. Trotz ermittelten Aufenthaltes kann sich teilweise der Vollzug des Haftbefehls für die bayerischen Behörden als nicht durchführbar darstellen (z.B. im Ausland in Haft oder offener bzw. bekannter Aufenthalt im Ausland, ohne dass der Vollzug derzeit im Rahmen internationaler Rechtshilfe möglich ist).

zu Frage 8.1: Wie viele der offenen Haftbefehle beruhen ausschließlich oder teilweise auf Delikten, die dem Phänomenbereich PMK-rechts zuzuordnen sind? (Bitte nach Datum des Haftbefehls und Art des Delikts aufschlüsseln)

zu Frage 8.2: Wie viele offene Haftbefehle gegen Täter aus dem Bereich PMK-rechts beruhen ausschließlich oder teilweise auf Gewaltdelikten?

zu Frage 8.3: In welchem Jahr wurde die zum Stichtag 31.12.2019 registrierten offenen Haftbefehle jeweils erstmals ausgestellt?

Die Fragen 6.1, 6.2, 6.3, 7.1, 7.2, 8.1, 8.2 sowie 8.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Für die Beantwortung der gegenständlichen Fragen müsste ein umfangreicher Berichtsauftrag an die bayerischen Staatsanwaltschaften ergehen. Bei den Staatsanwaltschaften und den Generalstaatsanwaltschaften würde dies zu einem erheblichen, in der vorliegenden konkreten Situation nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen und die Aufrechterhaltung der – ebenfalls verfassungsrechtlich eingeforderten – effektiven Strafverfolgung gefährden. Die Staatsanwaltschaften sind derzeit aufgefordert, sich zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege angesichts der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus und drohender Einschränkungen der Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Staatsanwaltschaften auf die Kernaufgaben der Strafverfolgungsbehörden zu konzentrieren.

Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 S. 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Beantwortung innerhalb der gesetzten Frist und bis auf weiteres nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Joachim Herrmann
Staatsminister